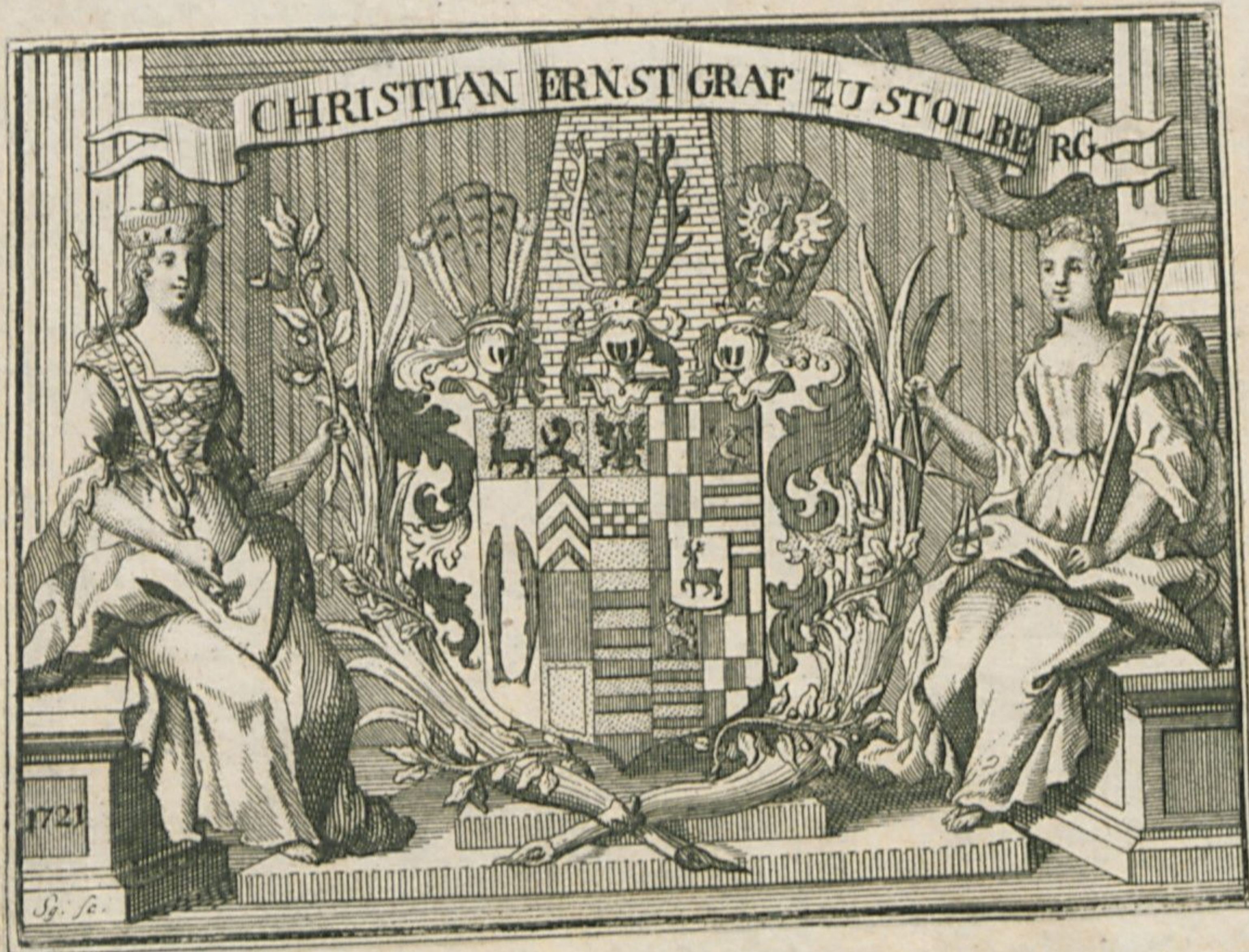



AB

97348

09.25





Extract oder Auszug

der Newen Münz Ordnung oder Edict / auff
jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg/
Anno, M. D. LIX. durch die Keyserliche
Maiestat / auch Churfürsten / Fürsten / vnd
Stend des Reichs / vnd der abwesenden Rha-
te / gesandten / bottschaften vnd befehlhabern /
verglichen / beschlossen / vnd verabschiedt /
den Vnderthonen / Angehörigen / vnd
Hindersassen / im Erststift Meynz
fürzuhalten / sich darnach ha-
ben zurichten. ,



1559

Daniel von Gottes Gnaden/des heyligen
Stuls zu Meyntz Ertzbischoff / des heyligen
Römischen Reichs durch Germanien Ertz-
cantzler vnd Churfürst/ 2c.





Nachdem nun etlich viel Jar he-
ro / durch die Römisch Keyserlich vnd
Königliche Maiesteten / auch Chur-
fürsten / Fürsten / vnd Stende / des
heyligen Reichs / auff viel gehaltenen
Reichs vnd Münztagen / berathschla-
get / welcher massen ein gleich vnd bes-
ständigkeyt inn den Münzen zu finden
sein / vnd ein gewisse Ordnung / des Schrott / Korns vñ ge-
halts / gesetzt vnd geordnet werden möcht / Betrug vnd abs-
fall der selbigen Münzen zuuerhätten / Auch solch einsehens
zu haben / daß das heylig Reich Teutscher Nation mit frem-
den außländischen Münzen nicht vernachtheylt / meniglich
an seinem vermögen nicht geschmelert würd / Dar auff dann
solche Münzhandlung / auff Jüngst zu Augspurg gehaltenem
Reichstag abermals weyter zubeedencken / fürgenoms-
men / So haben sich lezlich die Röm. Key. Mt. auch Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stend / des heyligen Reichs / einer
Münzordnung verglichen / verabschiedt / vnd entschlossen /
dieselbig inn ein offen Edict / Mandat / vnd Gebott stellen
lassen.

Diweyl nun solche Newe Münz Ordnung meniglich
im heyligen Reich / Hohes vnd Nidernstands Oberkeyten /
vnd Vnderthonen berürt / Vnd sich die Vnderthonen vnd
Hindersassen im Erzstift Meyntz in jren bezalungen / Ein-
nehmen / Außgeben / vnd andern in solcher Münz Ordnung
begrieffen / hinfürter zu richten / So ist dieser Summaris-
cher Außzug / auß gedachtem Münz Edict oder Ordnung
gezogen / damit was gedachten Vnderthonen vnd Hinder-
sassen im Erzstift Meyntz zu wissen von nöthen / sie dessert
verstendiget werden. Vnd erstlich ist durch die Key. Mt.
auch Churfürsten / Fürsten vnd Stend / verglichen / be-
schlossen / geordnet / vnd gesetzt / das von Dato des neunze-
henden Monats tags / Augusti, jüngerst verschiene / hinfür-
ter im heyligen Reich Teutscher Nation / nach gesetzte als ge-
meine Reichs Münzen / die an allen orten Teutscher Natio-
on / für bezalung gegeben vnd genommen werden sollen / In
namen / stuck vnd gehalt auff ein feyn Marck Silbers Cöl-
nischs gewichts gesetzt / vnd außgetheilt / volgender gestalt.

A ij Zum

Zum ersten. Ein stuck / das ein Reichs Gilden /
oder sechzig Kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnischs
Marck gehen zehendthalf stuck / vnd fein halten vierzehen
Loth / sechzehen Gren / Würdt die fein Marck außgebracht /
vmb zehen Gilden / dreizehendthalf Kreuzer / vnd fünff
ein hundert vnd vier vnd dreißig theil eins Kreuzers / Sol
lich stuck soll durch das Reich ein Reichs Guldener genandt
werden.

Zum andern. Zwey stuck / die ein Reichs Gilden
vnd derselben stuck eins / dreißig Kreuzer gelten / Sollen
auff die Cölnischs Marck gehen / neunzehen stuck / vnd fein
halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / Würdt die fein
Marck außgebracht / wie hieoben gemeldt / Solche stuck sol
len durch das Reich halb Reichs Guldener genant werden.

Zum dritten. Sechs stuck / die ein Reichs Gilden
oder sechzig Kreuzer / vnd derselben stuck eins zehen Kreuz
er gelten / Sollen auff die Cölnisch Marck gehen / sieben
vnd fünffzig stuck / vnd fein halten vierzehen Loth / sechzes
hen Gren / Würdt die fein Marck außgebracht / wie hieoben
gesetzt / Sollich stuck soll durch das Reich ein zehen Kreuzer
er genandt werden.

Zum vierten. Zwölff stuck / die ein Reichs Gild
den oder sechzig Kreuzer / vnd derselben stuck eins fünff
Kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnischs Marck gehen /
ein hundert vnd vierzehen stuck / vnd fein halten / vierzehen
Loth vnd sechzehen Gren / Würdt die fein Marck außge
bracht / wie hienor gemeldt / Solche stuck sollen durch das
Reich fünff Kreuzerer genandt werden.

Zum fünfften. Vier vnd zwenzig stuck / die ein
Reichs Gilden / oder sechzig Kreuzer / vnd derselben stuck
eins dritthalben Kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnischs
Marck gehen / hundert vnd vier vnd zwenzig stuck / vnd
fein halten / acht Loth / Würdt die fein Marck außgebracht /
vmb zehen Gilden vnd zwenzig Kreuzer / Solche stuck sol
len durch das Reich dritthalb Kreuzerer genant werden.

Zum

Zum sechsten. Dreißig stück / die ein Reichs Gilden
oder sechzig Kreuzer / vnd derselben stück eins zwen Kreuz-
zer gelten / sollen auff die Cölnischs Markt gehen / ein huns-
dert fünff vnd fünffzig vnd ein halb stück / vnd fein halten /
acht Loth / Würdet die fein Markt außgebracht vmb zehen
Gilden / zwen vnd zweinzig Kreuzer / Solche stück sollen
durch das Reich zwen Kreuzerer genandt werden.

Zum siebenden. Sechzig stück / die ein Reichs gül-
den / vnd derselben stück eins ein Kreuzer gelten / sollen auff
die Cölnischs Markt zwey hundert drey vnd vierzig vnd ein
halb stück / gehen / vnd fein halten / sechs Loth / vier Gren-
Würdet die fein Markt außgebracht / vmb zehen Gilden /
sechs vnd zweinzig Kreuzer / vnd ein sieben theil eins Kreuz-
zers / Solche stück sollen durch das Reich kreuzerer genant
werden.

Vnd soll in den obgemelten Sortten oder Münz stück-
en / von dem größern biß auff den einzigen Kreuzerer / dies-
selbigen mit ein zuschliessen / auff der ein seitten / der Keyserli-
chen Maiestat vnd des Reichs Keyserlicher Adler mit zweys
en Köpffen / vnd des Reichs Apffel in des Adlers brust / vnd
in demselbigen allwegen die Ziesser / wie viel Kreuzer dassel-
big stück gelt / gesetzt werden / Darnach sich ein jeder hab zus-
richten / vnd der gemein einfaltig Man / dardurch nicht bes-
trogen werde / mit der Umschrift: FERDINANDI
IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auff der andern seyten /
des Münzherm oder Standts Wappen / mit sampt seiner
gewonlichen Umschrift vnd der Jahzal / wo die zu dem
füglichisten zustellen.

Die jetz gemelten gemeyne Reichs Münzen sollen also
von meniglichem im Reich / inn kauffen vnd verkauffen /
vnd sonst in bezalung biß auff den ein Kreuzer inclusue für
Werschafft / wie obsteht / außgeben vnd genommen werden /
Doch was vnter den fünff Kreuzerern / soll niemandt ver-
bunden sein / solcher Münzen vber fünff vnd zweinzig gül-
den in bezalung vnd für Werschafft zu nemmen / Aber was
A iij hienor

hiernoz auff Goldt getheydingt vnd verschrieben ist / dergleichen was hinfuro in Goldt verschrieben / vnd dermassen Pascisciert vnd angedingt würdt / sampt andern bezalungen / so nach alter gewonheyt mit Goldt bezahlt sein worden / denen soll hiemit nichts benommen / sonder in allewege vorbehalten sein.

Neben abgesetzten gemeinen Reichs Münzen / sollen vñ mögen auch Pfenning vnd Haller zu täglichem gebrauch / doch ohne verfluß gemünzt werden.

Es soll auch in allen den mindern Sorten / vnter den fünff Kreuzerern / biß auff die Pfenning vnd Haller / allenthalben die bescheidenheyt gehalten / das die nicht geheufft / vnd die andern hohen Münzen dardurch inn auffsteygen gebracht werden.

Vnd soll niemandt in eynicher grossen bezalung wenig oder viel Pfenning wider seinen willen zu nemmen schuldig sein.

Nachdem aber die Silberin Münzen so biß auff diese zeyt / vnd die angesetz Newe Ordnung im Reich Teutscher Nation geschlagen / im brauch vnd gangbar gewesen / auch noch seindt / als Thaler vnd andere / ohne mercklichen nachtheyl nicht könden so bald abgeschafft / oder außgetilgt werden / So ist auff vorgehende vñnd im ein vnd fünffzigisten Jar gehaltene Probation / den Thalern vnd andern Silberin Münzen / wie die befunden / vnd derhalben vnder unterschiedlicher bericht darauff einkommen / so vill möglich gewesen / ein Valuation / nach ihrem werth / gegen der neuen Reichs Münz gesetzt worden.

Hierauff sollen hinfürter vnd alsbaldt nach beschehener Publicirung / die Thaler / so bißhero im Reich Teutscher Nation außgangenn / neben obbestimpter neuen Reichs Münz für acht vnd sechzig Kreuzer gegeben vnd genommen werden.

Darzu sollen auch alle Münzen / so vom Silber auff die
die

die vorige Neue auffgerichte Münz Ordnung von dem ein
vnd fünfzigsten Jar biß daher im heyligen Reich gemünzt
worden/Als die ganzen Reichs güldiner auff zwen vnd sie-
benzig Kreuzer/der halb auff sechs vnd dreyßig Kreuzer/
vnd also alle andere Münzen / so durch die Reichs Stende
der vorigen außgangenen Ordnung gemess geschlagen / ne-
ben der jetzigen Neuen Reichs Münz so lang sie vorhanden
für Werschafft auch genommen / doch das hinfüro dersel-
ben keine mehr geschlagen werden.

Aber folgende Thaler/als nemblich/Albrechts Grafen
zu Mansfeldt / welche derselbig allein in seinem Namen
münzen lassen/ vnd haben auff einer seyten ein reittenden
S. Georgen/mit der Umschrift: MON. ARG. CO.
DO. DE. MANSFELD. Auff der andern seyten das
Mansfeldische Wappen/ mit der umschrift: ALBERTVS
CO. ET DO. IN MANSFELD.

Hertzog Albrechts von Mechelburg/auff der einen sei-
ten drey Helm/darunter ein Zettel/darin die schrift: MON.
NOVA GADEBVSS. Auff der andern seyten die fünf
Mechelburgische Wappen inn einem Kreuz / darunter ein
Zettel/in demselben: A. H. Z. M.

Halb Mechelburgische Thaler / seindt am Gepreg den
jetzgeschriebenen ganzen gleich.

Mechelburgische Orter / oder Viertheil von Thalern/
habē auff der ein seyten eins Hertzogen Brustbildt/mit bloß
sem haupt/vnd umschrift: ALBERT. G. DVX B. ME
GA. I. POLE. G. Auff der andern seyten vier Wappen
in einem Kreuz / vnd in der mitte des Kreuz ein Schild one
Umschrift.

Lüttische Thaler / haben auff der ein seyten ein reittens
den S. Georgen inn seinem Küris / haltend in der rechten
handt ein Speer oder Schwerdt / Auff der andern seyten
die Osterreichisch vnd Habsburgische Wappen / quartiert/
mit der umschrift: GEORGIVS AB AVSTRIA DEI
GRA. EPS. LEODI. DVX BVLL. CO. LOS.

Der

Der Stadt Hildesheim Thaler auff der ein seitten ein Marien bildt inn der Sonnen/ stehendt auff einem Monnschein/ Ist die vmschrifft/ MARIA MATER DOMINI. Auff der andern seitten ein Schildt vberzwerch abgetheilt/ das vndertheil quartierungs weis in vier theil getheilt/ vnd im Obernein vordertheil eins Adlers mit einem kopff/ vnd außgepreitten flügeln/ vber dem Schilt ein H. Vmschrifft/ DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESSE.

Brandenburgisch Marckischs Viertheil oder Ortter/ haben auff der ein seitten ein Brustbildt mit einem Scepter/ vmschrifft/ IOAC. PRIN. ELEC. MARCH. BRAND. Auff der andern seitten die Brandenburgische wappen/ vmschrifft/ MONE. NOV. ARG. PRIN. ELECTO. BR.

Sollen hinfüro in bezalungen nicht genommen werden.

Damit aber der arm gemein Mann hiedurch nicht zu hoch beschwerdt / So solle ein jede Obrigkeit von ihren vnderthonen die obgesetzten Thaler außwechseln / einnehmen / vnd in die newen Reichs Münz verwenden / Nemlich /

Die Mansfeldischen vmb neun vnd fünffzig Kreuzer.

Die ganzen Mechelburgische vmb drey vnd fünffzig Kreuzer.

Die halben vmb sechs vnd zwenzig Kreuzer.

Die Ortter vmb zehendthalben Kreuzer.

Luttischs / vmb drei vnd sechzig Kreuzer.

Der Stadt Hildesheim / vmb neun vnd fünffzig Kreuzer.

Die Brandenburgisch Marckischs Viertheil oder Ortter / vmb vierzehen Kreuzer.

Die auß

Die andern Silberin Münzen / so bishero im Reich
Teutscher Nation geschlagen worden / sollen nach beschehe-
ner Publicierung dieser neuen Münz Ordnung / hinfür
neben obbestimpter neuen Reichs Münz / inn dem werth
darauß sie geschlagen / vnd nicht höher gegeben vnd genom-
men werden.

Aber die hernach gesetzten Silberin Münzen / auch in
Teutscher Nation geschlagen / die hienor in sonderheit Val-
uirt worden / Sollen in ihren Landtsarten / da sie gemünzt
vnd geschlagen als Landt Münzen / auff nachuolgendem
werth gegeben vnd genommen werden.

Manßfelder Spizgröschlin vmb vier Kreuzer.

Marchischs Groschen / vmb ein Kreuzer vnd drei vier-
theil eins Kreuzers.

Pomerische vnd Sindische Witten / vmb ein halben
Kreuzer.

Sündischs Schilling vmb ein Kreuzer.

New Kostcker Schilling vmb ein Kreuzer.

Lübischs Marchstück vmb sechs vnd vierzig Kreuzer.

Hamelische Mariengroschen / vmb zwen Kreuzer.

Horer Mariengroschen / vmb zwen Kreuzer vnd ein
viertheil eins Kreuzers.

Notheymer Mariengroschen / vmb zwen Kreuzer.

Stadt Braunschweig Mariengroschen vmb zwen Kreuz-
er vnd ein viertheil eins Kreuzers.

Goslarischs Mariengroschen / vmb dritthalben Kreuzer.

Hildeßheimer Mariengroschen vmb zwen Kreuzer vnd
ein viertheil eins Kreuzers.

B Herzog

Hertzog Erichs von Braunschweigs Marie groschen/
vmb zwen Kreuzer.

Hanover Marie groschen / vmb zwen Kreuzer / vnd
ein viertheil eins Kreuzers.

Göttinger Marie groschen / vmb zwen Kreuzer.

Dortmünder Groß groschen / vmb sechsthälben Kreuzer.

Dortmünder Marie groschen / vmb zwen Kreuzer.

Neusser groschen / vmb zwen Kreuzer.

Hernorder Marie groschen / vmb zwen Kreuzer.

Bischoffs Cornelij zu Lüttich groschen / so vier Stieber
genandt werden / vmb neunthälben Kreuzer.

Gülchische Schnaphan / vmb eylff Kreuzer.

Gelderischs Schnaphan mit GELD. vmb dreyzehen
Kreuzer.

Lüttichs Schnaphan mit einem Hundt / vmb dreyze-
hen Kreuzer.

Viertheil Lüttichs Schnaphan / vmb drey Kreuzer.

Braunschweigischs Schilling mit dem grossen Löwen
vmb vier Kreuzer / vnd ein viertheil eins Kreuzers.

Goslarischs neue Mathiaser / vmb ein Kreuzer.

Mindischs groschen / vmb ein Kreuzer / vnd drey vier-
theil eins Kreuzers.

Merzblancken / vmb fünff Kreuzer.

Merzblencklin oder Bingen / vmb anderthälben Kreuzer.
Bisana

Bisanzzer Münzlin / vmb anderthalben Kreuzer.
Kleyn Göttingische Gröschlin / vmb drey viertheil eins
Kreuzers.
Fulder Klein Gröschle / vmb fünffachttheil eins Kreuzers.

Von den Silberin Münzen / so außerthalb
dem Reich Teutscher Nation geschlagen / vnd
in diese Nation eingefurt werden.

Vnd nachdem die frembden Außlendischen Münzen /
mit hauffen in das Reich Teutscher Nation gebracht / dage-
gen aber die guten Silberin Münzen hinauß gefurt / vnd in
ärgerer verwandt / Damit dann die Vnderthonen mit solch-
en frembden geringen Münzen / nit weiter beschwert wer-
den / so soll von der zeyt das Keyserlich Edict Publiciert /
oder in das Reich Teutscher Nation außgekündet / alle frem-
de Außlendische Silberin Münz / die außser dero / so der Münz
Ordnung zugethon / oder vnterworffen / gemünzt worden /
in dem werth / wie die jezundt im gang seindt / vnd vor auß-
kündung dieses Keyserlichen Edicts / ein zeytlang gewesen /
sechs Monat den nechsten vnd nicht darüber für Werschafft
oder bezalung gegeben vnd genommen werden.

Wann aber solche sechs Monat verflossen / alsdā sol-
len sie im Reich Teutscher Nation nicht mehr für werschafft /
sonder ganz vnd gar verbotten / abgethan / vnd weiter in
einicher bezalung weder gegeben noch genommen werden /
bey verlierung der selben Münzen / die ein jede Oberkeyt des
selbigen Orts einzuziehen / vnd zu iren handen zunehmen /
macht vnd daran nicht gefreuel haben soll.

Vnd auff den fall diese frembden Silberin Münzen auß
Teutscher Nation in den sechs Monaten / wie obsteht / nicht
hinweg gebracht oder verschoben werden möchten / Als dā
sollen die Reichs vnd Münz Stende / dieselben vberblibene
frembde Münzen von iren Vnderthonen / mit wenigster der
selben beschwerung / vnd one iren eignen sondern nutz auff zu
wechßlen schuldig sein / dieselben sie auch in die Newe Reichs
Münz verwenden vnd münzen lassen mögen.

B ij Auff

Auff das dann ob solcher Satzung vnd Verbott/desto
vestiglicher vnd ernstlicher gehalten / vnd die frembden sil-
berin Münzen gantz abgeschafft / vnd wider auß der Teut-
schen Nation gebracht werden / so soll sich meniglich ange-
regter Silberin Münz / in die Teutsch Nation zu einicher
Handthierung vnd Gewerb einfürung vnd eynschleiffung
endlich enthalten. Im fall aber einer oder mehr solchs ver-
brechen/vnd vber das Key. verbott die einfürung thun wür-
de/ der oder dieselben sollen nicht allein / das eingefurt gelt/
sonder auch ihr Leib vnd Güt / nach gestalten dingen / ver-
würckt vnd verfallen haben.

Deßgleichen solle auch innerhalb vorbenandten Sechs
Monaten / kein Inlendischs Reichs Münz außser der Teut-
schen Nation gefurt / sonder welcher zur Handthierung gelt
hinweg zufüren bedürfftig/dasselbig solle vñ mage/mit frem-
den Außlendischen Münzen / an statt des Inlendischen ver-
fürt vnd hinauß gebracht werden/Dann wo einer oder mehr
darüber begrieffen/oder erfahren würde/ solle solch gelt auch
verwürckt/vnd darzu mit ernst gestrafft werden.

Es solle auch meniglich dieser frembden Münzen hal-
ben / ihren schaden züerhüten/hiemit gnugsam verwarndt
sein/darnach sich ein jeder wisse zurichten.

Vnd sind diß die frembden silberin Münzen.

Schwädischs/Dennmarckischs/Polnischs/gantz vnd
halb Silberin stuck / den Thalern an irer größe gleich / vnd
sonst alle andere Silberin münzen.

Dry/Schweiz/Vnderwalden/Zürcher/Schaffhau-
ser/S. Gallen/Basler/Soluturn/Thaler/vnd alle ande-
re der Aydgenosßschafft Silberin münz.

Alle Lothringische silberin Münz.

Alle Venedigische/Bonomier/Pauliner/Julier/Fera-
rer/Mantuaner/Mirandulaner/Mailender/Florentiner/
vnd sonst alle andere Italianische silberin Münz.

Alle

Alle Hispanische vnd Französische Silberin Münz.

Alle Silberin Münz/so in der Rön. W. zu Hispanien/ıc.
Nider Erblanden / vnd in andern derselbigen zugehörigen
Herrschafften geschlagen worden.

Alle Preussische Silberin Münz / Vnd
Alle Englische Silberin Münz.

Von den Gilden Münzen.

Ferzer / die Gilden Münzen belangend / Nachdem der
vier Churfürsten am Rhein / vnd der andern Churfürsten /
Fürsten vñ Stende Gilden / die auff den Rheinischen Gold-
gilden / die iren Reguliert haben / in rechtem auffrichtigem
Werth standthafftig befunden / Daneben auch war vnd of-
fenbar ist / das von langen Jahren hero / viel Contrect auff
Rheynische Churfürsten / vnd denselben gleiche von Gehalt
vnd Gewicht Goldt gilden gestellt oder Reguliert seindt / so
soll derselbig Goldt gilden in seinem wesen bleyben / vnd wie
vor / durch die so Goldt zuschlagen haben / gemünzt werden /
der gestalt / das zwey vnd siebenzig stück / schon außbereit ein
Cölnischs Marcß wegen / vnd an feinem halten / achtzehen
Karat / sechs Gren / das ist zwölff Loth / sechs Gren.

Vnd dieweyl alle Rheynische Gilden / so bißhero ge-
münzt / auff Cölnisch Gewicht geschlagen worden / so sollen
auch hinfuro alle Gilden auff dasselbig Gewicht / gemünzt
werden / Darnach wisse sich ein jeder / der ein ander Gewicht
hatt / derwegen zurichten / vnd sein Rechnung darauff zu-
stellen.

Hierauff so sollen hinfürter nach Dato beschehener
Publicierung dieser newen Münz Ordnung die Rheynis-
chen vñ denselben ebenmeßige Goldt gilden / bißhero im
Reich Teutscher Nation geschlagen / die ihr geordnet gehalt
vnd gewicht haben / durch niemandt sie seien hohes oder nis-
dern standts / weder auß den Münzen / wechslē / kauffen vñ
verkauffen / oder in andere wege / höher dann vmb fünff vnd
B iij sieben

siebenzig Kreuzer einnehmen vñ außgeben/ Aber neher vñ geringer zunemen vñ außgeben solle meniglichem beuor stehen.

Welche aber dieses vbertretten/ vnd den Goldtgülden höher vnd vber fünff vnd siebenzig Kreuzer einnehmen/ außgeben oder in andere wege/ durch einich mittel/ wie das namen haben möcht/ hinbringen würden/ die sollen alsdann das Goldt vnd Silber/ darumb Contrahiert/ der Obrigkeit/ vnter welcher solchs geschicht/ zur straff vnd Peen verfallen sein.

Ferner/ Dieweil etliche Stendt im Reich in ihren Landen vnd Gebieten/ hohe Golder fallen haben/ vñnd hienor im Reich auch Ducaten gemünzt worden/ so mögen die hinfuro im heyligen Reich auch geschlagen werden/ der gestalt/ das sieben vñnd sechzig schon außbereidt stück ein Cölnisch Marck wegen/ vnd lautter fein/ drei vnd zweinzig Karat/ acht Gren halten/ vnd vonn niemandt was standt oder wessens die seien/ auß den Münzen/ wechßlen/ kauffen vnd verkauffen/ oder sonst in Bezalungen/ höher nicht/ dann vmb hundert vnd vier Kreuzer genomen vnd außgeben werden sollen/ Aber neher vnd geringer zu nemen vnd auß zu geben/ solle meniglichem beuor stehen.

Welche aber dieses vbertretten/ vñnd solchen Ducaten höher vnd vber hundert vñ vier Kreuzer geben oder nemen würden/ oder in andere wege durch einich mittel/ wie die erdacht/ erfunden oder fürgenommen werden köndten/ außgeben oder nemen würden/ die sollen alsdann bede Guldin vñnd Silberin Münzen darumb Contrahiert/ der Obrigkeit/ vnter welcher solchs geschicht/ zur Peen vnd straff auch verfallen sein.

Aber die nachbestimpte Inlendische Guldine Münzen so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen / doch dem Rheinischen Goldtgülden vngemeß/ Sollen nach Publicierung oder außkündung der angeregten newen Münz Ordnung in dem werth/ wie die izundt im gang seindt/ vnd vor Außgang der Münz Ordnung ein zeitlang gewesen/ sechs Monat den nechsten/ nach vielberürter Publicierung des Münz Edicts vnd nicht darüber für Wer schafft oder bezalung gegeben oder genomen werden.

Wann

Wann nun solche sechs Monat / wie gemelt / verschie-
 nen / alsdann sollen nachbenandte Guldine Münzen / im
 Erzstift Meyntz / wie auch sonst im heyligen Reich / nicht
 mehr für Werschafft / sonder ganz vnd gar verbotten / abge-
 thon / vnd weiter in einicher bezalung / weder gegeben / noch
 genommen werden / bey verlierung derselben Guldin vnd
 silberin Münzen darüm Contrahiert / welche ein jede Ober-
 Feyt in irem Gebiet einzuziehen / vnd zu iren handen zunem-
 men macht / vnd daran nicht gefrenelt haben solle.

Damit man aber solcher geringen verbottenen Guldin
 Münzen abkommen / vnd auß dem Reich gebracht werden
 mögen / So soll ein jede Obrigkeit in irem Gebiet / dieselben
 vberbliebene geringe Inlendische guldine Münzen von iren
 Vnderthonen / mit derselben wenigsten beschwerung / vnd
 one iren sondern eygen nutz / vngefahrlich auffwechseln / wel-
 che sie auch in die Aewer Guldine Münzen / verwenden vnd
 Münzen lassen mögen.

Vnd findt diß die Inlendische geringen Gül-
 dine Münzen / so nach außgang obbemelter sechs
 Monat verbotten / vnd nicht mehr genom-
 men werden sollen.

Nemblich alle:

Bisantz.

Oßnabrucker.

Cleuischs.

Holsteinischs.

Baßler.

Brandenburgischs Marckischs /
 die newen mit S. Johan.

Brandenburgischs Marckischs /
 mit S. Paul.

Berner.

Zürcher.

Denmarckischs.

Danenter.

Campen.

Zwoller

Gröninger

Mönster.

Niechelbergischs.

Vtrecht.

Geldrischs.

Embder.

Dortmünder.

G. von Regenstein.

Niezer.

Franicken oder

Phrisischs.

Klein vnd groß

David.

Lüttigischs

Bergischs.

Wie

Wie solche Gilden / so verruffen vnd verbotten / vnd nicht weytter genommen werden sollen / nach lengst in dem Münz Edict mit iren Gepregen vnd vmb-schriefften beschriben / dardurch sie von den andern obgesetzter Herrschafften schlegen / so nicht verruffen oder verbotten / zuerkennen / vnd in ire abgesonderte vnder-schiedt / abgetheilt sein. Wem nun von nöten / sich dieser weytter zuergründen / der hat sich der wegen in gedachtem Münz Edict / so im Truck außgangen / notwendig zuersehen.

Ferrer / das Außlendischs frembdt Goldt / Als Ducaten / Kronen / vnd anders betreffend / solle hinfürter nach Dato der Keyserlichen Newen Münz Ordnung / vber ein halb Jar / kein fremb Goldt / so außserhalb Teutscher Nation geschlagen / im Reich außgegeben vnd genommen werden / dann allein nachfolgende stuck / die jr geordnet Gewicht haben / welches Gewicht an Ducaten / sieben vnd sechzig / vnd an Kronen siebentzig stuck / ein Cölnischs Marck wegen sollen / vnd gegen dem im Reich verordneten Ducaten / vnd dem Rheinischen guten Goldtgilden valuert worden.

Aber in mittelst vnd hiezwischen solcher zeyt / mögen nicht allein volgende Specificierte / sonder auch andere güldin Münzen / wie die jezogen vnd gebe / gegeben vnd genommen / doch nach außgang gedachts halben Jars / sollen die andern frembden güldin Münzen / außserhalb der nachbenannten / nicht mehr genommen werden / sonder verbotten sein.

Vnd solle hinfürter dasselbig frembdt Außlendischs Goldt / so im Reich seinen gang neben der Reichs Münz haben soll / wie obgemelt / gegen der Newen angestellten Münz / höher nicht / dann wie hernach gesetzt / genommen werden / Nemlich:

Doppel Ducaten.

Alle

Alle Hispanischs/Als/
Castilier.
Aragonischs.
Valenzier.
Nauarischs.
Sicilischs.
Neyländischs.
Französischs.

für zwey hundert vnd
vier Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Alle Hispanischs/Als/
Castilier.
Valenzier.
Aragonischs.
Neapolitaner.
Münsterbergischs.
Polnischs.
Genueser.
Venedigischs.
Babstischs.
Bononier.
B. zu Preßlaw.
Stadt Preßlaw.
Lignitzer.
Weydischs.
Glazer.
Florentiner/vnd
Neyländischs.

für ein hundert vnd
zwen Kreuzer.

Die Saltzburgischent/für ein hundert vnd ein Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Augsburgischs.
Kauffpewrischs.
Hamburgischs.
Lübeckisch.

für ein hundert
Kreuzer.

Die Portugaleser mit dem kurzen Kreuz/für sechs vñ
neunzig Kreuzer.

Die

Die Portugaleser mit dem hohen Kreuz / für fünff vnd
neunzig Kreuzer.

Kronen.

Burgundier / oder
Niderlendischs.
Französischs. } Sonnen Kronen für drey vnd
neunzig Kreuzer.

Kronen.

Alle Hispanischs /
Castilier.
Valentzier.
Nauarischs.
Neylandischs.
Sicilier.
Genueser.
Papstischs. } für ein vnd neunzig
Kreuzer.

Welche aber dieses vbertretten / vnd solche obgesetzte
Frembde / neben den Inlendischen Ducaten vnd Goldtgül-
den / zugelassenen Ducaten vnd Kronen / höher vnd vber
iren geordneten gesetzten werth / geben oder nemen würden /
oder in andere wege / durch eynich mittel / wie die erdacht / ers-
funden / oder fürgenomen werden köndten / außgeben oder
nemen würden / die sollen alsdann / beyde Guldine vnd Sil-
berin Münzen / darumb Contrahiert / der Obrikeyt / vnter
welcher solchs geschicht / zur straff vnd peen / verfallen sein /
darnach sich menigentlich ime vor schaden zu sein / zurichten.

Als sich dann auch zugetragen / vnd noch betruglicher
weiß zutragen möcht / das in viel wege vnzimblicher gewin /
in den Münzen gesucht / falschs vnd betrug darinn getrieben
würd / Als das etlich die Guldin vñ Silberin Münzen rin-
gern / beschneiden / schwechen / abgiessen / außwiegen / der
andern schlege Abcontrafigurieren / durch auffwechsel / oder
inn andere wege / damit gefehrlicher weyse handeln / die inn
frembde Lande / auff Gewin führen / oder Practicieren.

Hies

Hierauff ist durch die Kay. May. auff vorgehende der Churfürsten/ Fürsten vnd Stende des Reichs berathschlagung vnd vergleichung statuiert/ gesetzt vnd geordnet / das obgemelte Ringerer / beschneider / schwächer / wäscher / schmelzer / auffüerer / abgießer / außwieger / aufzieher / außwechßler vnd fälscher / an leib / leben / oder güt / nach gestalt der sachen gestrafft / vnnnd niemandt hierin durch außverschonet werde. Vnnnd damit derselbigen vntugendt desto bas / vnd fürderlicher antag / vnd zu gebürlicher straff komme / das einem jeden die vnd andere verbotne mißbreuch / betrug vnd falsche der Münz / den Oberkeiten eins jeden orts / da die geübt / oder da der verprecher betretten würdet / als bald vnd vnuerzüglich anzubringen / vnd zu rügen / nicht allein erlaubt / sonder auch bey peen zweier Mark lotigs golts anzuzeigen / hiemit auffgelegt sein solle.

So dann ein solcher verbrecher betretten / soll er eingezogen / vnnnd am leib vnd güt / oder am leib allein / nach gelegenheit vnnnd gestalt seines verbrechens gestrafft werden / Vnnnd were es sach / das er am güt gestrafft würde / alsdann soll dem ansager an solcher verwürckte büß / ein drittentheil / vnd die andern zweytheil der Obrigkeit / darunter die vberfarung geschehen / gebüren / Welche straff die Obrigkeit auch also einbringen / vnd dem ansager seinen drittentheil zustellen soll. Würde aber solche Oberkeit an einbringung der verwürckten straff seumig sein / alsdann sollen die Münzgenossen desselbigen Kreiß solche straff einfordern / zwey theil derselben behalten / vnnnd den dritten theyl dem ansager / wie obsteht / volgen lassen.

Wo aber einer solchen betrug / mißbrauch / oder falschs erfahren / vnd seiner Oberkeit in Monats frist nit anzeigen / vnnnd des besagt würde / der soll die peen / der zweyer Mark lotigs golts verfallen vnd zugeben pflichtig sein / daran dem / so denjenigen / der den mißbrauch / betrug / oder falschs erfahren / vnd seiner Oberkeit verschwiegen / besagt hat / ein drittentheil / vnd die andern zwey dritttheil den Oberkeiten / darunter solche vberfarung geschehen / volgen / Vñ so die Oberkeit abermals die straff einzubringen / nachleßig sein würde / alsdann sollen die Münzgenossen desselben Kreiß die einzubringen

C ij fordern

fordern macht haben / vnd damit gehalten werden / wie ob
steht.

Würden aber die Oberkeiten vñ Münz genossen solchs
Kreyß nach beschehener anzeigüng auch seumig oder nachles
sig / vñnd dasselbig durch den ansager an den Keyserlichen
Chammer Procurator Fiscal General gelangen / so soll ders
selb Fiscal gegen den seumigen / vñnd nachlesigen Oberkeiten /
Münz genossen vñnd auch den verprechern mit ernstlichen
processen vñnd straffen / gerichtlich volnsaren / vñnd den ansa
gern wo die straff in gelt gewendt / sein gebürnuß / wie dar
von gemeldet / vberantworten.

Nachdem auch durch etliche die vñnermünzten vñnd vñn
gewerckten Golt vñnd Silber auß dem Reich Teutscher Na
tion verfür / vertrieben vñnd verhandlet werden / alles zu
mercklichen beschwerden vñnd nachtheil der vñnderthonen /
hohes vñnd nidern stands / So ist gesetzt vñnd ernstlich gebot
ten / das hinfür kein vñnermünzt oder vñnerarbeit Goldt
oder Silber / noch auch Silber geschirz / es sey dann vber
güldt / vñnd darzu kein Ducaten / so in diser Münzordnung
zumünzen zugelassen / auch alles vermünzt Rheinischs golt /
auß dem Reich Teutscher Nation in andere frembde lande /
auch in die Niderlande / biß sie sich der newen Münzordnung
aller dings vñnterwürffig machen / es geschehe inn gewerbs
weiß oder anderer gestalt / gefürt oder verkaufft / vñnd soll
darauff in Teutschen vñnd Welschen / auch andern anstossen
den Königreichen / Herrschafften vñnd Landen etwa kundt
schafft gemacht / vñnd der vbertretter on alle gnade / an leib /
oder güt / nach gelegenheit der sachen / Wie oben von den
außfürern vñnd vffwechßlern geordnet ist / gestrafft werden /
darfür auch denselben kein sicherheit / glait / schutz / schirm /
nochichts anders befrieden oder sichern solle.

Were aber der vbertretter ein solche person / die es am
güt nicht vermöchte / oder das er der vberfarung halben am
güt gestrafft worden / vñnd dauon nit abstehen / sonder noch
weiter vbertretten / gegen demselben soll alsdann volnsa
ren vñnd gehandelt werden / wie obsteht / Vñnd so er außfläch
tig würde / so soll meniglichem erlaubt sein / ihne an leib vñnd
güt

güt anzugreifen vnd darain niemands gefreuel/ noch einich
gleidt verbrochen haben.

Würde auch jemandt ein solchen verbrecher erkündigen/
so soll solch güt/vnd der theter nit anderst/dann in einer statt
oder flecken darain ein Gerichtbarkeit ist/angefallen vnnnd ni-
dergeworffen werden / auch die besüchung mit wissen vnnnd
beysein desselbigen gerichtts vnd nit anderst beschehen/ vnnnd
damit gehalten werden/dann wie obsteht.

So ferz aber der angeber irren/vnd der angegeben vn-
schuldig erfunden / vnnnd also zu schaden gefürt würde/ soll
derselbig angeber dem vnschuldigen kosten vnd schaden/ das
rin er ihnen also gebracht hette/auch nach meßigung der Ger-
ichtbarkeit darain er angefallen/vnnnd nidergeworffen wür-
de/auszurichten vnd zubezalen schuldig sein/ Es were dann
sach/ das der ansager seins ansagens güte dapffere vrsachen
hette/ Inn dem fall soll er des denuncirten erlitten kosten
halben/nichts verpflichtet sein/Doch soll den Obrigkeiten inn
iren gebieten vnbenommen sein / durch sich oder ihre verord-
nete diener diese vbertreter auch außserhalb der flecken / an-
zugreifen/vnd zu der ersüchung in die flecken zufüren.

Vnd so einer oder mehr disem zuentgegen/einiche gnad/
freyheit/indult/ oder vergünstigung von der Kay. May. er-
langt hetten/oder nachmals erlangen würden/das alles soll
jetzo alsdan/vnd dann als jetzo krafftloß/vernichtet vnd vn-
bündig sein / vnnnd wider das außgangen Keyserlich Müntz
Edict nit stat haben.

Es ist auch statuir/ gesetzt vnnnd geordnet/das sich me-
iglich fürhin bey der straff des fewers / des granalirens/
Eirrens / seygen vnd anderer dergleichen betruglicher vor-
theilicher handlung vnnnd falschung aller alten vnd newen
güten Müntzen außserhalb der fremden/wie hienor mit mas-
sen inn diesem Edict vermeldet / endthalten solle / das auch
alle Herrschafften / so vnter inen schmeltz oder seyger hütten
haben bey verlust irer Müntz freyheit/ vnd darzu einer gelt
peen/Nemblich zweintzig Mark lottigs Golts/in der Kay.

C ij May.

May. Chammer vnablässlich zu bezalen/ ernstlich vnd fleißig fürs ehung thun sollen / das bey obernter straff vnd peen/ auff denselbigen ihren seyger hütten / hinfürter kein kupffer künrt/ oder anders das silber helt/ abgetrieben/ geschmelzt/ vnd zu silber gebrent werde/ doch außgeschlossen/ was von den Bergtwercken herkompt/ vnd hienor nicht Münz gewesen ist.

Ob aber jemandts vngangbare Münz hett / oder haben würde/ vnd die zuuerkürnen willens / der oder die sollen sich ein jeder dem Vizthumb oder Amptman hinter dem er gesessen/ anzeigen/ vnd solche Münz besehen lassen/ So ferz sich dan befindet/ das es solche vnganghastige Münzen sein/ alßdann soll er die durch darzu geordnete künren lassen / die ime auch nach billichen dingen bezalt werden sollen / Im fall aber die geordneten solche nit kaußen wolten / so soll er oder die ein schein/ wie solch künrt herkommt/ nemen/ vnd volgents dem nechsten genachparten Münz standt / so der Ordnung vnterworffen/ zubringen vnd verkauffen lassen.

Dergleichen ob die Goldtschmidt / Goldt oder Silber zur notturfft ihres handtwercks nit bekommen möchten/ vnd die Guldin vnd Silberin Münzen verbrechen müßen / So sollen sie doch ferner vnd mehrers nicht brechen / dann so viel sie zu verlag ihres handtwercks bedürfftig/ vnd in keinen weg verkauffen oder verfüren/ bey vermeydung vorgesezter peen vnd straff.

Sie sollen auch einiche Guldine oder Silberin Münzen nit brechen one vorwissen ihrer ordenlichen Oberkeit.

Solchs was durch die Kay. May. mit Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden verglichen/ entschlossen/ vnd inn ein Münz Edict zusammen gestelt/ auch im truck außgangen/ vñ ins gemein fürnemblich zu wissen von nötten / Ist auß obbemeltem Edict außgezogen / damit diese new Ordnung allen vnd jeden des Erztziffts Meintz vnderthonen vnd hinderfassen kundtbar gemacht würd / vnd ein jeder sich möchte darnach halten/ vnd dem ihenigen/ wes also durch die Kay. May.

May. auch Churfürsten / Fürsten vnd Stend des heyligen Reichs / wie vorgemelt / beschlossen / statuiert / gesetzt / vnd geordnet / gemess erzeigen / vnd sein selbst schaden ver- hüten.

Vnd sindt die stück der newen Kayserlichen Silberin Münzen / die hieoben zu anfang bestimpt oder gesetzt / mit ihren Circumferenzen / Gepreg / Ziesser / vnd vmbschriefften nechst nacheinander verzeichnet.

Sechzig Kreuzgerer.

Dreißig Kreuz
gerer.

Zehen Kreuz
gerer.



Fünff Kreuzgerer.

Dritthalb
Kreuzgerer.

Zwen Kreuz
gerer.

Ein Kreuz
gerer.



Ferner / so seind auch auff etlicher sonderer Reichs Sten-
de anhalten / hernachfolgende Münz Sorten zu Münzen
zugelassen / doch das der selben kleinen Münzen mehr nicht
gemacht werden / dann der man in derselben Landts arten
neben den grossen stücken zur notturfft nit entrathen mag /

C iij vnd

vnd sindt die andern so außserhalb derselben Landts arten
gessen/dieselben Landtmünzen zu nemen vnuerbunden.

Erstlich/ein Reichs Groschen/deren ein vnd zweinzig
stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck
gehen/hundert vnd neunthalb stück/vnd fein halten/acht
Loth/würdt die fein Marck außgebracht vmb zehen Gül-
den/vnd zweinzig Kreuzer.

Zum andern/Würtzberger/Wirtenberger vnd Badis-
sche Schilling/deren acht vnd zweinzig/sechzig Kreuzer
gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ein hundert/
vierzig fünff stück/vnd an feinem halten/acht Loth/würdt
die fein Marck außgebracht vmb zehen Gulden/vnd ein vnd
zweinzig Kreuzer/vnd drey siebentheileins Kreuzers.

Zum dritten/Sündische Schilling oder Sechßling/
deren acht vnd vierzig stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen
auff die Cölnichs Marck gehen/ein hundert sieben vnd ach-
zig vnd ein halb stück/vnd fein halten/sechs Loth/kompt
auß der feinen Marck/zehen Gulden/vnd fünff vnd zweins-
zig Kreuzer.

Zum vierten/Einfach Kappen vierer/deren fünff vnd
siebenzig stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cöln-
ischs Marck gehen/zwey hundert neunzig drey/vnd ein
halb stück/vnd an feinem halten/sechs Loth/würdt die fein
Marck außgebracht vmb zehen Gulden/sechs vnd zweins-
zig/vnd zwey fünffzehentheil eins Kreuzers.

Zum fünfften/Gröschlin deren vier vnd achtzig stück/
sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck ge-
hen/zwey hundert vier vnd siebenzig stück/vnd an feinem
halten/fünff Loth/würdet die fein Marck außgebracht vmb
zehen Gulden/sechs vnd zweinzig/vnd zwey siebentheileins
Kreuzers.

Vnd nachdem obuermelte fünff Sorten/nach dem
Kreuzer nicht zugebrauchen/so soll auff die ein seitten/allein
der Reichs Apffel/vnd vff die drey größern Sorten die vmb
schufft

Schriefft darumb wie auff die Kreuzer Münz verordnet vnd
 auff der andern seitten des Münzherren oder Standts
 Wappen / mit sampt seiner gewonlichen umbschriefft vnd der
 Jarzal / wo die am füglichsten zustellen / geschlagen werden /
 vnd dem Reichs Groschen ein vnd zweinzig / dem Würtz-
 berger / Württenberger vnd Badischen Schilling / acht vnd
 zweinzig / dem Sechßling oder Sündischen schilling / acht
 vnd vierzig / dem einfachen Rappen vierer / fünff vnd sieben-
 zig / vnd dem kleinen Gröschlin / vier vnd achtzig / dem Reichs
 Apffel mit Ziffer einverleibt werden / Wie hernach zu sehen.

Gantz Groschen.

Würzburg Schilling.

Lübisch halb
Schilling.



Rappen Vierer.

Drey Pfenniger.



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a signature or a line of text, also appearing to be bleed-through.



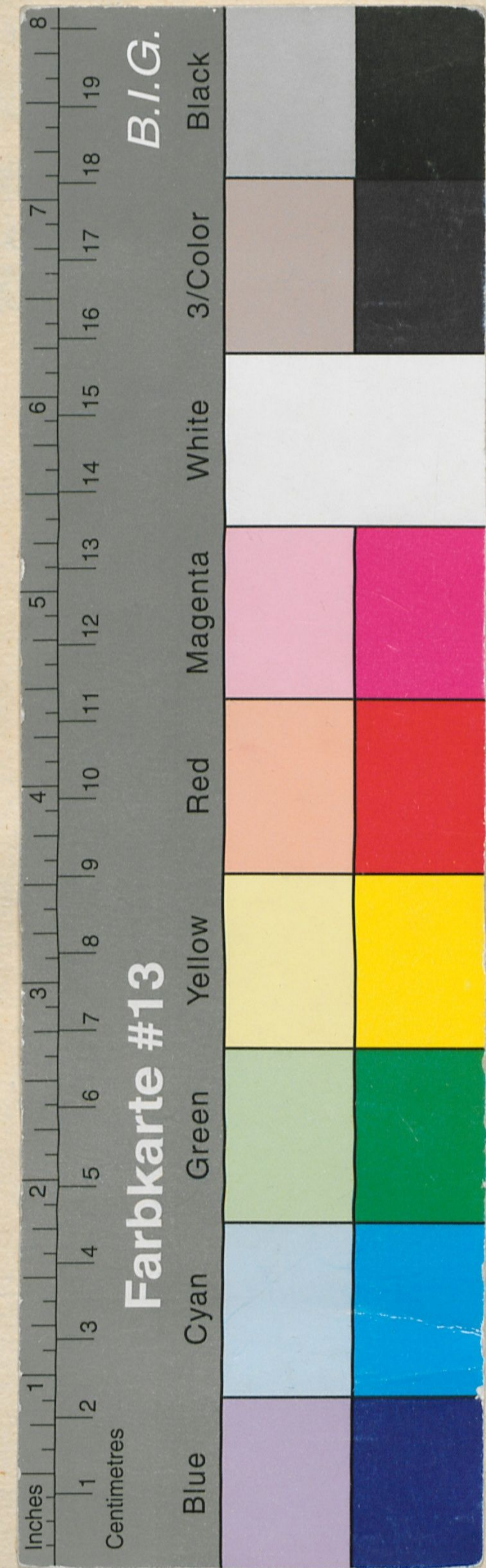
352



97348

AB: 97348

X 1995721



Extract oder Auszug

der Newen Münz Ordnung oder Edict / auff
jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg /
Anno, M. D. LIX. durch die Keyserliche
Majestat / auch Churfürsten / Fürsten / vnd
Stend des Reichs / vnd der abwesenden Khä-
te / gesandten / bottschaften vnd befehlhabern /
verglichen / beschlossen / vnd verabschiedt /
den Vnderthonen / Angehörigen / vnd
Hindersassen / im Erststift Meynz
fürzuhalten / sich darnach ha-
ben zurichten. ,



1559